



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/531-001	
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste	Status: öffentlich Datum: 18.06.2018 Ansprechpartner/in: Schmedtje, Martin Bearbeiter/in: Schmedtje, Martin	
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Entschädigung seiner Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und Kreistagsabgeordneten sowie der weiteren für ihn ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag: siehe Vorlage 531

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Die Fraktionen haben sich auf eine weitere Änderung der Satzung verständigt.
Die Änderungssatzung ist als Anlage beigefügt

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

**1. Änderungssatzung zur Satzung
des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Entschädigung
seiner Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und Kreistagsabgeordneten sowie
der weiteren für ihn ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 19 Abs. 1, 27 Abs. 3 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in Verbindung mit § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom . .2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

1. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Sollte eine Fraktion mehrere Fraktionsvorsitzende benennen, wird die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 durch die Anzahl der Fraktionsvorsitzenden geteilt und anteilig an die einzelnen Fraktionsvorsitzenden ausgezahlt.

2. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird Satz 3.

3. § 4 Abs. 1 Satz 3 wird Satz 4.

4. § 4 Abs. 1 Satz 4 wird Satz 5:

5. Die Absätze 2 und 3 in § 6 erhalten folgende Fassung

(2) Ausschussvorsitzende erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 80 v.H. der in § 2 Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. B) der Landesverordnung über Entschädigung von kommunalen Ehrenämtern genannten Beiträge. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden des Hauptausschusses.

(3) Die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden erhalten für jeden von Ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Betrages nach Absatz 1.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am2018 in Kraft.

Rendsburg, .2018

Landrat